

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+S Alexanderplatz

Landeselternausschuss Berlin
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

An die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Fraktionen im Abgeordnetenhaus

Vorsitzender	Norman Heise
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	030 90227 6104
E-Mail	LEA@senbjf.berlin.de
Internet	www.lea.berlin.de
Datum	02.07.2017

Beschlüsse vom 30.06.2017

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2017/18 („Zumessungsrichtlinien“) – keine Personalkürzung an unseren Grundschulen!

Der LEA fordert von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Überarbeitung der Zumessungsrichtlinien für das Schuljahr 2017/18, um eine Personalkürzung an vielen Grundschulen zu verhindern und Transparenz herzustellen.

Es ist zu gewährleisten, dass keine Schule nach der neuen Zumessungsrichtlinie schlechter gestellt wird, als nach der bisherigen Bemessungsgrundlage.

Änderungsbedarf im Entwurf zur neuen VO-GO (Fassung 30.05.2017) hinsichtlich der Einführung eines freiwilligen 3. Leistungskurses in der gymnasialen Oberstufe

1. Der LEA begrüßt das Vorhaben von SenBJF, schon zum neuen Schuljahr das in einem Schulversuch an drei Schulen erprobte Angebot eines freiwilligen 3. Leistungskurses in der gymnasialen Oberstufe einzuführen. Dieses Angebot kann Schülern eine wertvolle Möglichkeit der Fachauswahl und besseren Vorbereitung im Abitur bieten.
2. Bei der im Entwurf zur neuen VO-GO (Fassung 30.05.2017) verankerten Umsetzung sind aus Sicht des LEA dringend zwei Punkte anzupassen:
 - a. In § 24 (1) ist die Beteiligung der Gesamtkonferenz beim Beschluss, ob die Schule dieses Angebot einführt, nicht ausreichend. Es sollte zwingend ein Schulkonferenzbeschluss vorgesehen werden. Eine Befassung der Gesamtkonferenz als Vorbedingung ist denkbar, in jedem Fall sollten aber Schüler und Eltern Mitentscheidungsrecht sowie Antragsrecht auf Einführung haben. Dies ist nicht nur durch die grundsätzlich durch die Prinzipien der Transparenz und Partizipation geboten, sondern auch im Sinne des Erfolgs einer solchen Einführung an einer Schule, die die Akzeptanz in allen drei Gruppen des Schullebens voraussetzt.
 - b. Die in § 24 (3) vorgesehenen Einschränkungen der Wahlmöglichkeit des Schülers, ob er im nicht als Leistungsfach in der Abiturprüfung beibehaltenen dritten Fach auf Grundkurs- oder Leistungskurs-Niveau geprüft werden möchte, sind dahingehend zu präzisieren, dass dem Schüler zum Zeitpunkt seiner Festlegung zwingend bekannt sein muss, welche Optionen ihm angeboten werden.

3. SenBJF (und die drei pilotierenden Schulen) werden gebeten, durch Informationsmaterial und Erfahrungsaustausch andere Schulen, die dieses Angebot einführen wollen oder dies prüfen, zu beraten. Dies sollte insbesondere für die Oberstufenkoordinatoren und Stundenplaner der Schulen adressieren, aber auch Lehrerkollegium, Eltern und Schülerschaft der Schulen sollten sich hinreichend informieren können.
4. Die Evaluationsberichte zum betreffenden Schulversuch sollten zeitnah allen Schulgremien in Land und Bezirken zur Verfügung gestellt werden.